

LINDE MATERIAL HANDLING RHEIN-RUHR-RENTAL-PREMIUM - BEDINGUNGEN

Linde Material Handling Rhein-Ruhr-Rental-Premium (kurz „LMH Rhein-Ruhr-Rental-Premium“) ist ein kostenpflichtiger, optionaler Bestandteil des Rental-Vertrages für die vom Kunden erworbenen oder mietweise genutzten Geräte.

1. UMFANG UND VORAUSSETZUNGEN

LMH Rhein-Ruhr-Rental-Premium ist eine die gesetzliche Mängelgewährleistung ergänzende Garantiezusage von Linde Material Handling Rhein-Ruhr (kurz „LMH Rhein-Ruhr“) zur Wiederherstellung oder zum Ersatz (in Geld oder Material) der im Hauptvertrag benannten Geräte bei unvorhergesehenen Schäden.

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden, die durch den Kunden (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) verursacht worden sind, ohne dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. ÖRTLICHE BEGRENZTE GELTUNG

Rechte des Kunden aus der Garantiezusage bestehen nur bei Nutzung der Geräte innerhalb der im Vertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete durch den Kunden (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen).

3. BEGRENZUNG DER GARANTIE

Nicht in der Garantiezusage enthalten sind:

- a) der Ersatz oder die Wiederherstellung von Geräten, die durch kriminelle Handlungen oder andere Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. durch Naturereignisse beschädigt bzw. zerstört wurden;
- b) der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden, soweit dafür ein Ersatzanspruch gegen einen dritten Schadensverursacher oder einen Versicherer besteht;
- c) der Ersatz von Hilfs- und Betriebsstoffen, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und Filtereinsätzen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle und Batterieflüssigkeiten;
- d) der Ersatz oder die Wiederherstellung von sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Schläuche, Gummi Textil- und Kunststoff Beläge sowie Kupplungen und Bremsen; hierzu zählen auch Sitzpolster & Sitzbezüge;
- e) der Ersatz oder die Wiederherstellung von Geräten oder Teilen davon im Falle betriebsbedingter normaler oder vorzeitiger Abnutzung oder Korrosion;
- f) der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden an Katalysatoren, Dieselpartikelfiltern, Kabeln, Ketten, Seilen, Bürsten, Bereifungen, Gabelzinken und Anbaugeräten, es sei denn, der Ersatz oder die Wiederherstellung der Teile wurde ausdrücklich vereinbart (genereller Ersatz);
- g) der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden an Traktionsbatterien und Ladegeräten;
- h) der Ersatz oder die Wiederherstellung verursacht durch Brand- oder Schmorschäden, hierzu zählen auch Schäden verursacht durch z.B. Flüssigmetalle;
- i) der Ersatz für Schäden, die ursächlich durch Nichtbeachtung der Betriebs- und Bedienungsanleitung entstanden sind, hierzu zählen auch Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung eines Vorschadens hervorgerufen werden;
- j) der Ersatz für Schäden, wenn das Gerät für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet bzw. eingesetzt wird oder ein nichtberechtigter Fahrer das Gerät bedient oder der Fahrer des Gerätes bei Verursachung des Schadensfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (z.B. Fahrausweis für Flurförderzeuge) hat;

k) der Ersatz für Schäden, die durch den Kunden (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; hierzu zählt insbesondere auch, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Gerät sicher zu bedienen;

l) der Ersatz für Aufwendungen und Schäden des Kunden jeder Art, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, sowie die Stellung von kostenfreien Überbrückungsgeräten im Garantiefall.

4. BERECHNUNG VON LMH RHEIN-RUHR-RENTAL-PREMIUM

Der vereinbarte monatliche Betrag für LMH Rhein-Ruhr-Rental-Premium ist Teil der Leistung aus dem Hauptvertrag. Daneben berechnet LMH Rhein-Ruhr dem Kunden im Garantiefall den vereinbarten Eigenanteil. Der Eigenanteil ist für jedes Gerät und für jeden Schadensfall gesondert zu bezahlen.

5. GARANTIELEISTUNGEN VON LMH RHEIN-RUHR

Die Garantieleistung von LMH Rhein-Ruhr besteht in der Bereitstellung des reparierten Geräts oder eines gleichwertigen Ersatzgeräts im Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens gegen Bezahlung des vereinbarten Eigenanteils. Im Falle des Ersatzes steht das beschädigte Gerät LMH Rhein-Ruhr zu. Kann LMH Rhein-Ruhr die Leistungsverpflichtung nur durch eine wertsteigernde Reparatur oder durch die Gestellung eines höherwertigen Ersatzgeräts erfüllen, so hat der Kunde LMH Rhein-Ruhr die Wertsteigerung auszugleichen. Ist der Kunde dazu nicht bereit, nimmt LMH Rhein-Ruhr das beschädigte Gerät zurück und leistet Wertersatz in Höhe des Zeitwerts des Geräts unmittelbar vor Eintritt des Schadens abzüglich des vereinbarten Eigenanteils.

Bei Schäden an Verbrennungsmotoren und elektrischen Antriebsmotoren wird im Falle der Reparatur von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzugs wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Leistungsfalles berechnet. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, maximal jedoch 50 %.

6. VORZEITIGE BEENDIGUNG

LMH Rhein-Ruhr-Rental-Premium kann, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, von beiden Parteien jederzeit zum nächsten Monatsende beendet werden.

Ist das Gerät, für das LMH Rhein-Ruhr-Rental-Premium gilt, von LMH Rhein-Ruhr oder von einem Finanzierungspartner von LMH Rhein-Ruhr an den Kunden verleast oder vermietet, ist die vorzeitige Beendigung durch den Kunden nur dann zulässig, wenn er eine mindestens gleichwertige Absicherung gegen die von dieser Garantie erfassten unvorhergesehene Schäden nachweist.

Bei einer Schadensquote von 80 % im Quartal (bezogen auf die Gesamtflotte) oder Wiederholungsschäden wird ein Treffen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, indem Maßnahmen getroffen werden, die die Schäden minimieren sollen. Kann die Schadensquote in dem anschließend vereinbarten Zeitraum nicht gesenkt werden, oder sollte diese sogar steigen, behält LMH Rhein-Ruhr sich das Recht vor, die geltende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Beendigung bedarf der Schriftform.

Stand: November 2020